

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/051
öffentlich		
Datum 22.04.2009	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

Betreff

Klaus-Groth-Straße im Abschnitt vom Reeshoop bis zur Großen Straße - Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Errichtung einer Fußgängerzone -

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 06.05.2009 25.05.2009	Berichterstatter Herr Hansen
--	--	--

Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA		NEIN
Produktsachkonto :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Teileinziehung in der Klaus-Groth-Straße zwischen Reeshoop und Große Straße wird aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter Beachtung der Interessen privater Dritter, wie aus dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Amtlichen Bekanntmachung einschließlich des Lageplans mit der betroffenen Fläche (**Anlage 3**) ersichtlich, gemäß § 8 Abs. 3 StrWG beschlossen.

Sachverhalt:

Der Bau- und Planungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem Ausbau der Großen Straße Süd zum Ausdruck gebracht, dass die Klaus-Groth-Straße zwischen dem Reeshoop bzw. der Manfred-Samusch-Straße und der Großen Straßen bzw. der so genannten westlichen Kohschietstraße als Fußgängerzone ausgewiesen werden soll.

Dieser Straßenabschnitt wurde jedoch im Jahr 1978 dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wobei Art und Zweck der Benutzung nicht beschränkt wurde. Bevor man den so genannten „Gemeingebrauch“ der gewidmeten Fläche dauernd auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt, ist ein Teileinziehungsverfahren durchzuführen, mit dem bezweckt werden soll, die ursprüngliche Bereitstellung für den Verkehr zum Teil wieder zurück zu nehmen. Hierdurch kann eine Vielzahl von Anliegern in ihren Rechten betroffen sein.

Diesen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen im Rahmen der Einspruchsfrist nach der Planauslegung geltend zu machen, um eine sachgerechte Abwägung der Interessen zu ermöglichen.

Am Beginn des Verfahrens steht der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Absicht der Teileinziehung. Aus dem Beschluss sollten sich die Gründe für die Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StrWG ergeben und gegen evtl. entgegenstehende private Interessen abgewogen sein. Erst wenn die Abwägung unter Beachtung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Teileinziehung überwiegt, ist ein abschließender Beschluss herbeizuführen und die Teileinziehung zu verfügen.

Auf die detaillierten Ausführungen im BPA-Protokoll Nr. 6/2009 über die öffentliche Sitzung am 01.04.2009 wird verwiesen.

Die Gründe für die Teileinziehung liegen im Wesentlichen darin, dass es sich um einen Straßenabschnitt innerhalb des Zentrum-Ringes handelt, der den Durchgangsverkehr aufnehmen soll und insofern die Grundvoraussetzung dafür schafft, die innerhalb des Ringes liegende Innenstadt als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich anzusehen und zu gestalten.

Die Funktion des hier betroffenen östlichen Teils der Klaus-Groth-Straße ist darüber hinaus geprägt durch die getrennte Tiefgaragenzu- und -ausfahrt in der Mitte des Straßenquerschnitts, über die sämtliche Tiefgaragenstellplätze auf der nördlichen Straßenseite sowie die Stellplätze des südlichen Anliegergrundstücks Große Straße 28 - 30/Klaus-Groth-Straße 1 - 3 erschlossen werden. Vorgesehen ist ferner, die vorhandene unter dem Rathausplatz gelegene Tiefgarage an die beiden Rampen anzuschließen mit der Folge, dass sämtliche Stellplätze nicht mehr direkt über die Straße bzw. deren mittleren Abschnitt angefahren werden müssen. Die hiermit verbundene Minimierung des Kfz-Verkehrs zwischen den Rampen eröffnet die Möglichkeit, für den sonstigen innerstädtischen Kfz-Verkehr Alternativen anzubieten und zuzumuten mit dem Ziel, die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Quartier zu unterstützen und die verkehrspolitischen Gesichtspunkte umzusetzen. Insbesondere seien in diesem Zuge für die Klaus-Groth-Straße erwähnt:

- Erhöhte Aufenthaltsqualität und Ausweitung des Ruhebereichs für Fußgänger der Ahrensburger Innenstadt und Besucher der anliegenden Geschäfte,
- verstärkter Schutz der Bevölkerung (Anlieger und Nutzer der Straße) vor Lärm und Abgasen,
- Berücksichtigung des mit der Eröffnung des City-Centers Ahrensburg (CCA) auf der nördlichen Straßenseite zu erwartenden hohen Fußgängeraufkommens, sowohl was die Stärkung der Aufenthaltsfunktion im Bereich des Zugangs als auch den Querungsbedarf in die Richtungen Rondeel (über den südlichen Abschnitt der westlichen Kohschietstraße) und Rathausplatz (Durchgang) betrifft,
- Schaffung einer von Kfz-Verkehr befreiten Verkehrsfläche, die nicht nur für innerstädtische Aktionen allgemeiner Art (Straßenkünstler, Feste, Märkte u. ä.) zur Verfügung steht, sondern darüber hinaus auch in einer quantitativ und qualitativ angemessenen Form durch die Anlieger in Form von Sondernutzungen genutzt werden

kann, etwa durch die Präsentation von Waren oder die Bewirtung von Gästen,

- Erhöhung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit an den Straßeneinmündungen des Lehmannstieges und des südlichen Abschnittes der westlichen Kohschießstraße und an der ansonsten kritischen Zusammenführung des Verkehrs aus der östlichen Tiefgaragenrampe mit den oberirdischen Verkehrsteilnehmern mit Richtung Große Straße.

Angesichts der Breite der von der Teileinziehung betroffenen Verkehrsfläche steht den vorstehenden Belangen nicht entgegen, dass die Straße auch um der Förderung des Radverkehrs Nachdruck zu verleihen für den Fahrradfahrverkehr genutzt werden darf. Der Anlieger- und Lieferfahrverkehr muss allerdings aus Gründen des öffentlichen Wohls auf eine angemessen begrenzte Zeit beschränkt werden.

Die vorstehenden Ziele sind nicht in dem gewünschten Umfang zu erreichen über punktuelle Sperrungen wie das Setzen einzelner Poller. Durch die Vielzahl an Fahrbeziehungen, sowohl was die Tiefgaragen als auch was die Einmündungen öffentlicher Straßen betrifft, ist das Verfahren der Teileinziehung die transparenteste Lösung.

Der Teileinziehung der Straße dürften allerdings auch private Interessen gegenüberstehen, die aus heutiger Sicht bezogen auf die in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellten Grundstücke wie folgt aufgeführt werden:

- Große Straße 26: Wohn- und Geschäftshaus

Die Zufahrt ist über die Tiefgarage Klaus-Groth-Straße sichergestellt, der Zugang über die Große Straße bzw. westliche Kohschießstraße. Das Geschäft im Erdgeschoss wird beliefert über die Große Straße, sodass lediglich der Eingang des heutigen Lebensmitteldiscounters betroffen wäre von der Teileinziehung.

- Klaus-Groth-Straße 2 – 4: Geschäftshaus

Die Zufahrt ist über die Tiefgarage Klaus-Groth-Straße sichergestellt, die größeren und meisten kleineren Geschäfte werden beliefert über die Straße. Bei der Doppelreihe und über die Verbindung innerhalb des CCA. Nicht auszuschließen ist, dass einzelne kleinere Geschäfte aufgrund ihrer besonderen Lage im CCA faktisch nur über die Klaus-Groth-Straße beliefert werden können. Dieses wäre durch eine konkrete Anordnung einer Anlieferzeit sicherzustellen.

- Große Straße 28 – 30, Klaus-Groth-Straße 1 – 3: Wohn- und Geschäftshaus

Die Zufahrt ist über die Tiefgarage Klaus-Groth-Straße sichergestellt, der große an der Klaus-Groth-Straße liegende heutige Lebensmitteldiscounter wird beliefert über den Lehmannstieg, wobei zu prüfen ist, ob die Abfahrt zwingend über die Klaus-Groth-Straße zu der dann festzusetzenden Zeit gewährleistet sein muss. Sowohl der Zugang zu den Wohn- und Geschäftsräumen als auch der Eingang in Geschäfte ist zur Klaus-Groth-Straße ausgerichtet und wäre von der befristeten Anfahrbareit betroffen, wobei mit dem Lehmannstieg und der westlichen Kohschießstraße die nächsten befahrbaren Straßen nur wenige Meter entfernt sind.

- Rathausplatz 10 bis 20: Wohn- und Geschäftshaus

Die Einzelhandelsflächen werden derzeit nur zum Teil genutzt, wobei die Anlieferung größtenteils auch neben dem Lehmannstieg über den Rathausplatz gewährleistet ist. Nicht auszuschließen ist der Wunsch der Betroffenen, die künftigen evtl. größeren Einzelhandelsgeschäfte mit größeren Fahrzeugen zu beliefern. Unabhängig von dem Problem der im Lehmannstieg fehlenden Lieferzone müsste auch hier geklärt werden, ob die Abfahrt zwingend über die Klaus-Groth-Straße gewährleistet sein muss.

- Klaus-Groth-Straße 5 – 7: Wohn- und Geschäftshaus

Das Gebäude wird lediglich oberirdisch erschlossen. Einschränkungen ergeben sich insofern sowohl für den Geschäftszugang als auch die Zugänge zu den Wohn- und Geschäftsbereichen, die sich im nordöstlichen und im südwestlichen Gebäudebereich befinden. Nutzungseinschränkungen aber auch -chancen ergeben sich für die unbebauten Teile des Grundstücks.

- Reeshoop 2: Wohn- und Geschäftshaus

Hier gilt analog das zum Grundstück Klaus-Groth-Straße 2 - 4 Ausgeführte.

- Klaus-Groth-Straße 9 – 11 und Rathausplatz 4 bis 9

Die Zufahrt ist heute sichergestellt über die Tiefgaragenrampe zum Rathausplatz, die sich an der östlichen Gebäudefront zur Klaus-Groth-Straße befindet. Darüber befindet sich der Hauseingang zu den Wohnungen Rathausplatz 9.

Da das Erdgeschoss des Gebäudes ohnehin komplett umgestaltet und in Richtung Klaus-Groth-Straße erweitert werden soll, ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne kleinere Geschäfte zwingend über die Klaus-Groth-Straße beliefert werden müssen; dieses Interesse dürfte jedoch nicht ausschlaggebend sein.

Das Interesse des Eigentümers, die Tiefgarage mit ihren über 100 Stellplätzen, die zum Teil als Kundenparkplätze und damit nicht näher einzugrenzenden Kreisen, Personen und Fahrzeugen dienen, allgemein zugänglich zu erhalten, dürfte dagegen höher zu bewerten sein als das öffentliche Wohl, in das Teileinziehungsverfahren auch den Straßenabschnitt zwischen dem westlichen Beginn der Tiefgaragenzufahrt in der Klaus-Groth-Straße und dem Durchgang zum Rathausplatz einzubeziehen. Von daher kann und sollte die Stadtverordnetenversammlung erst über die größere Einziehungsfläche gemäß **Anlage 3** befinden, wenn der Eigentümer die Anbindung seiner Tiefgarage an das Erschließungsbauwerk des CCA in der Klaus-Groth-Straße konkret umsetzt.

Des Weiteren sollten im Abwägungsprozess folgende allgemeinen Belange beachtet werden:

- Die Teileinziehung würde die Stadt selbst in ihren Entscheidungsmöglichkeiten einschränken: So wäre es künftig nicht mehr möglich, Buslinien in den betroffenen Abschnitt der Klaus-Groth-Straße zu legen oder den Kfz-Verkehr aus der großen Tiefgarage Klaus-Groth-Straße/Rathausplatz über besondere, zeitlich begrenzte Anläs-

se wie Stadtfeste hinaus bei einer Sperrung der Mittelfahrbahn Große Straße über die westliche Kohschietstraße Süd, die Rathausstraße, den Lehmannstieg und die Klaus-Groth-Straße zum westlichen Zentrum-Ring Reeshoop/Manfred-Samus-Straße zu führen. Diese Entscheidung geht einher mit einer erhöhten Belastung für die westliche Kohschietstraße in Richtung Bei der Doppeleiche.

- Die Fahrzeuge im Quartier Lehmannstieg/Rathausstraße hätten bedingt durch die Fußgängerzone in der Klaus-Groth-Straße und die Sperrung des Rathausplatzes lediglich die Möglichkeit einer Zu- und Abfahrt in Richtung Große Straße: Konkret ist eine Zufahrt über die westliche Kohschietstraße, die Mittelfahrbahn Große Straße und die Lohe möglich. Die Abfahrt verteilt sich auf die Mittelfahrbahn Große Straße, die östliche Kohschietstraße und die Lohe, wobei hier mit geringfügig erhöhtem Kfz-Verkehr zu rechnen sein dürfte. Gleichzeitig wird die fahrmäßige Erschließung dieses Quartiers beschränkt bzw. nicht erweitert.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die so genannte Kennzeichnung als Fußgängerzone nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und damit etwa erst zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln wäre,

- auf welche Zeiten die tägliche An- und Belieferung beschränkt werden soll,
- ob und für welchen Kfz-Verkehr (z. B. Abfallsammelfahrzeuge) aus dem Lehmannstieg das Linkseinbiegen in die Klaus-Groth-Straße zum westlichen Zentrum-Ring ermöglicht wird und
- ob die Verkehrsanordnung durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. versenkbare Poller) flankiert und unterstützt wird.

Sofern sich die Gremien für die sofortige Einleitung des Verfahrens aussprechen und die Anbindung der Tiefgarage Rathausplatz nicht abwarten wollen, ist zu beachten, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Teileinziehung nur östlich dieser Tiefgaragenrampe möglich ist und sich der Beschluss auf die in **Anlage 4** dargestellte kleinere Fläche beziehen müsste.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan über geplanten Ausbau mit der Lage der betroffenen erschlossenen Grundstücke
- Anlage 2: Amtliche Bekanntmachung der Absicht zur Teileinziehung
- Anlage 3: Lageplan mit betroffener Fläche (Alternative A mit größerem Abschnitt)
- Anlage 4: Lageplan mit betroffener Fläche (Alternative B mit kleinerem Abschnitt)